

RS Vwgh 1992/6/29 91/10/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/06 Schulunterricht

Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §68 Abs1;

SchUG 1986 §20 Abs6;

SchUG 1986 §25 Abs2 litc;

SchUG 1986 §71 Abs2 litb;

Rechtssatz

Gegenstand der negativen Jahresbeurteilung ist eine Leistungsbeurteilung. Gegenstand des Entscheidungselementes der Versagung der kompensationsweisen Aufstiegsberechtigung nach § 25 Abs 2 lit c SchUG ist die Beurteilung, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht - ergänze: in dem mit "Nicht genügend" beurteilten Pflichtgegenstand - in der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart nicht aufweist. Diesbezüglich besagt die Prognoseentscheidung nach § 25 Abs 2 lit c SchUG, daß die Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen ein "Nicht genügend" im negativ beurteilten Pflichtgegenstand nicht zu kompensieren vermögen. Die Leistungsbeurteilung dieser übrigen Pflichtgegenstände erfolgt dabei mit der Jahresbeurteilung; während das "Nicht genügend" der Jahresbeurteilung im Wiederholungsgegenstand durch den neuen Sachverhalt der Ablegung der Wiederholungsprüfung überholt wird, ändert sich am Sachverhalt hinsichtlich der übrigen Pflichtgegenstände nichts mehr. Bezüglich dieser Leistungen steht bereits am Ende des Unterrichtsjahres fest, daß sie ein "Nicht genügend" im negativ beurteilten Pflichtgegenstand nicht zu kompensieren vermögen.

Schlagworte

Rechtskraft Besondere Rechtsprobleme BerufungsverfahrenRechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein

Bindung der Behörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100109.X04

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.12.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at